

Anlage: 1

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für
Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder
und über die Erhebung von Ablösebeträgen
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S.440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am ... folgende 2. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.“

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 in § 2 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4.
3. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden separat genehmigten Nutzungen mit unterschiedlichen Nutzungszeiten nicht überschneiden und diese Nutzungszeiten in der entsprechenden Baugenehmigung ausdrücklich enthalten sind.“

§ 3

Es wird folgender § 2 b eingefügt:

§ 2 b Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze

- (1) Bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zum Baugrundstück (bis zu 500 m) kann die Stellplatzpflicht für KFZ- Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die Anzahl der jeweiligen ÖPNV-Angebote und die fußläufige Entfernung zwischen dem für die jeweils genehmigte Nutzung maßgeblichen Hauptzugang der baulichen Anlage und der jeweiligen Haltestellen der ÖPNV-Angebote.
- (2) Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 4 KFZ-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-ZU 100 bzw. RAL-ZU 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen. Im Falle der nachfolgenden Beendigung des Betreibervertrages lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem.

Fassung vom 27.10.2023

§ 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.

- (3) Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV kann bei den Nutzungsarten der Nr. 2 bis 10 der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 eine weitere Reduzierung der Stellplatzpflicht um bis zu 10 % vorgenommen werden. Unter Großkundenabonnement sind hierbei insbesondere von Arbeitgebern angebotene Job-Ticket-Abonnements zu verstehen. Bei der Bestimmung des Reduzierungsumfanges ist das Verhältnis des durch das Großkundenabonnement begünstigten Personenkreises zur Gesamtzahl der die bauliche Anlage nutzenden Zielgruppe zu Grunde zu legen. Im Falle der nachfolgenden Beendigung des Großkundenabonnements lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.
- (4) Der Stellplatzpflichtige ist verpflichtet, der Stadt in den Fällen der Reduzierung der Stellplatzpflicht i.S. der Absätze 2 und 3 das Fortbestehen der die Reduzierung begründenden Umstände regelmäßig, mindestens aber alle 4 Jahre zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres unaufgefordert nachzuweisen. Bei Erlöschen der die Reduzierung der Stellplatzpflicht bedingenden Umstände i.S. der Absätze 2 und 3 ist der Stellplatzpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.
- (5) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.“

§ 4

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Ablösebeträge in Höhe der nach Absatz 2 geregelten Beträge erheben.“

§ 5

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen:

- Zone I* Bereich Altstadt / Innenstadt
12.000 Euro/Stellplatz
- Zone II* Bereich erweiterte nördliche Innenstadt
9.000 Euro/Stellplatz
- Zone III* Bereiche außerhalb der Zonen I und II
5.000 Euro/Stellplatz

§ 6

Die Anlage 2 der Satzung (Richtzahlenliste) wird wie folgt geändert:

| Nr: | Verkehrsquelle | Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.) |
|------------|--|---|---|
| 1. | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Ein- und Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen | | |
| | bis 50 m ² Gesamtwohnfläche | 0,5 Stpl. je Wohnung | 2 Fastpl. je Wohnung |

Fassung vom 27.10.2023

| | | | |
|---|---|--|---|
| | ab 50 m ² Gesamtwohnfläche | 0,7 Stpl. je Wohnung | 2 Fastpl. je Wohnung |
| 1.2 | Wochenend- und Ferienhäuser | 0,5 Stpl. je Wohnung | 1 Fastpl. je Wohnung |
| 1.3 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. | 1 Fastpl. je 2 Betten |
| 1.4 | Studentenwohnheime | 1 Stpl. je 4 Betten | 1 Fastpl. je Bett |
| 1.5 | Schwesternwohnheime | 1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 4 Betten |
| 1.6 | Arbeitnehmerwohnheime | 1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 3 Betten |
| 1.7 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 7 Betten, jedoch mind. 3 Fastpl. |
| 1.8 | Obdachlosenheime, Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge | 1 Stpl. je 30 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. je Einrichtung | 1 Fastpl. je 3 Betten |
| 2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche | 1 Fastpl. je 40 m ² Nutzfläche *) |
| 2.2. | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume) | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche *) |
| 3. Verkaufsstätten | | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden | 1 Fastpl. je 50 m ² Verkaufsfläche |
| 3.2 | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche | 1 Fastpl. je 100 m ² Verkaufsfläche |
| 4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 30 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 10 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 20 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung/ gesamstädtischer Bedeutung | 1 Stpl. je 20 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 15 Sitzplätze |
| 4.5 | Museen, Ausstellungen | 1 Stpl. je 100 m ² | 1 Fastpl. je 100 m ² |

| | Ausstellungsfläche | Ausstellungsfläche |
|---|---|---|
| 5. Sportstätten | | |
| 5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 400 m ² Sportfläche | 1 Fastpl. je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 Sportplätze, Tennisplätze, Sportstadien, Sporthallen, Spielhallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen | 1 Stpl. je 15 Besucherplätze / Kleiderablagen in Hallenbädern | 1 Fastpl. je 10 Besucherplätze / Kleiderablagen in Hallenbädern |
| 5.3 Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche | 1 Fastpl. je 50 m ² Hallenfläche |
| 5.4 Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 300 m ² Liege- und Spielfläche | 1 Fastpl. je 50 m ² Liege- und Spielfläche |
| 5.5 Tennisplätze ohne Besucherplätze | 3 Stpl. je Spielfeld | 2 Fastpl. je Spielfeld |
| 5.6 Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage | 6 Fastpl. je Minigolfanlage |
| 5.7 Kegel- und Bowlingbahnen | 2 Stpl. je Bahn | 2 Fastpl. je Bahn |
| 5.8 Bootshäuser und Bootsliegeplätze | 1 Stpl. je 5 Boote | 1 Fastpl. je 5 Boote |
| 6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 Gaststätten | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 10 Sitzplätze |
| 6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 6 Betten | 1 Fastpl. je 10 Betten |
| 6.3 Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten | 2 Fastpl. je 10 Betten |
| 7. Krankenanstalten | | |
| 7.1 Universitätskliniken, Krankenhäuser, Privatkliniken | 1 Stpl. je 3 Betten | 1 Fastpl. je 8 Betten |
| 7.2 Altenpflegeheime, Sanatorien, Kureinrichtungen, Anstalten für langfristig Kranke | 1 Stpl. je 10 Betten | 1 Fastpl. je 20 Betten |
| 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort) | 1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler | 1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler |
| 8.2 Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen | 1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre | 1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler |
| 8.3 Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen | 1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler | 1 Fastpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler |
| 8.4 Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stpl. je 20 Studienplätze | 1 Fastpl. je 6 Studienplätze |
| 8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl. | 1 Fastpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Fastpl. |
| 8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen | 1 Stpl. je 20 Besucherplätze | 1 Fastpl. je 3 Besucherplätze |

9. Gewerbliche Anlagen

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) | 1 Fastpl. je 70 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *) |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) | 1 Fastpl. je 100 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *) |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten, Autohäuser | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand | 1 Fastpl. je 5 Beschäftigte |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 Stpl. je Pflegeplatz | 2 Fastpl. je Tankstelle |
| 9.5 | Kraftfahrzeugwaschstraßen | 3 Stpl. je Waschanlage **) | - |

10. Verschiedenes

| | | | |
|------|--|--|---|
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten | 1 Fastpl. je 3 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl. | 1 Fastpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche |
| 10.3 | Spiel- und Automatenhallen, Vergnügungsstätten | 1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche |

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.“

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -

Synopse zur Neufassung Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)

| <p style="text-align: center;">Gültige Fassung</p> | <p style="text-align: center;">2. Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Fassung</p> |
|---|---|
| <p>Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)</p> | <p>Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)</p> |
| <p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 288) und der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 Seite 440) hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am 28. September 2016 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:</p> | <p>Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S.440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am ... folgende 2. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen:</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale).</p> <p>(2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale).</p> <p>(2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.</p> <p>(3) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung</p> <p>(1) Notwendige Stellplätze und Garagen im Sinne von § 48 BauO LSA sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden.</p> <p>(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung</p> <p>(1) Notwendige Stellplätze und Garagen im Sinne von § 48 BauO LSA sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden.</p> <p>(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.</p> <p>(3) In der Zone I gemäß § 1 in Verbindung mit Anlagen 1 und 3 beträgt der Anteil der notwendigen Stellplätze 80 % der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl.</p> <p>(4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden.</p> <p>(5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.</p> <p>(6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.</p> <p>(7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.</p> <p>(8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.</p> | <p>Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.</p> <p>(3) Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden separat genehmigten Nutzungen mit unterschiedlichen Nutzungszeiten nicht überschneiden und diese Nutzungszeiten in der entsprechenden Baugenehmigung ausdrücklich enthalten sind.</p> <p>(4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden.</p> <p>(5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.</p> <p>(6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.</p> <p>(7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.</p> <p>(8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 a Fahrradabstellanlagen</p> <p>(1) Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder auf</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 a Fahrradabstellanlagen</p> <p>1. Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder auf</p> |

Anlage: 2

| | |
|---|---|
| <p>dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.</p> <p>(2) Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt.</p> <p>(3) Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen sollte sich an der „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ orientieren. Hinsichtlich der Planung von Fahrradabstellanlagen wird auf die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ hingewiesen.</p> | <p>dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.</p> <p>2. Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt.</p> <p>3. Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen sollte sich an der „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ orientieren. Hinsichtlich der Planung von Fahrradabstellanlagen wird auf die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ hingewiesen.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 2 b</p> <p>Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze</p> <p>(1) Bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zum Baugrundstück (bis zu 500 m) kann die Stellplatzpflicht für KFZ-Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die Anzahl der jeweiligen ÖPNV-Angebote und die fußläufige Entfernung zwischen dem für die jeweils genehmigte Nutzung maßgeblichen Hauptzugang der baulichen Anlage und der jeweiligen Haltestellen der ÖPNV-Angebote.</p> <p>(2) Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 4 KFZ-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-ZU 100 bzw. RAL-ZU 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen. Im Falle der nachfolgenden Beendigung des Betreibervertrages lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.</p> <p>(3) Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV im Sinne des § 2 b) Absatz 1 kann bei den Nutzungsarten der Nr. 2 bis 10 der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 eine weitere Reduzierung der Stellplatzpflicht um bis zu 10 % vorgenommen werden. Unter Großkundenabonnement sind hierbei insbesondere von Arbeitgebern angebotene Job-Ticket-Abonnements zu</p> |

| | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|----------------|---|-----------------|--|--|---------------|--|----------------|--|-----------------|---|
| | <p>verstehen. Bei der Bestimmung des Reduzierungsumfangs ist das Verhältnis des durch das Großkundenabonnement begünstigten Personenkreises zur Gesamtzahl der die bauliche Anlage nutzenden Zielgruppe zu Grunde zu legen. Im Falle der nachfolgelosen Beendigung des Großkundenabonnements lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.</p> <p>(4) Der Stellplatzpflichtige ist verpflichtet, der Stadt in den Fällen der Reduzierung der Stellplatzpflicht i.S. der Absätze 2 und 3 das Fortbestehen der die Reduzierung begründenden Umstände regelmäßig, mindestens aber alle 4 Jahre zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres unaufgefordert nachzuweisen. Bei Erlöschen der die Reduzierung der Stellplatzpflicht bedingenden Umstände i.S. der Absätze 2 und 3 ist der Stellplatzpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(5) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Festlegung der Ablösebeträge</p> <p>(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der jeweiligen Zone erheben.</p> <p>(2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td><i>Zone I</i></td> <td>Bereich Altstadt / Innenstadt 6.500 Euro/Stellplatz</td> </tr> <tr> <td><i>Zone II</i></td> <td>Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 5.000 Euro/Stellplatz</td> </tr> <tr> <td><i>Zone III</i></td> <td>Bereiche außerhalb der Zonen I und II 3.000 Euro/Stellplatz</td> </tr> </table> <p>(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids.</p> | <i>Zone I</i> | Bereich Altstadt / Innenstadt 6.500 Euro/Stellplatz | <i>Zone II</i> | Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 5.000 Euro/Stellplatz | <i>Zone III</i> | Bereiche außerhalb der Zonen I und II 3.000 Euro/Stellplatz | <p style="text-align: center;">§ 3 Festlegung der Ablösebeträge</p> <p>(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Ablösebeträge in Höhe der nach Absatz 2 geregelten Beträge erheben. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes in der den jeweiligen Zonen nach Absatz 2 entsprechenden Beträge erheben.</p> <p>(2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td><i>Zone I</i></td> <td>Bereich Altstadt / Innenstadt 12.000 Euro/Stellplatz</td> </tr> <tr> <td><i>Zone II</i></td> <td>Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 9.000 Euro/Stellplatz</td> </tr> <tr> <td><i>Zone III</i></td> <td>Bereiche außerhalb der Zonen I und II 5.000 Euro/Stellplatz</td> </tr> </table> <p>(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im</p> | <i>Zone I</i> | Bereich Altstadt / Innenstadt 12.000 Euro/Stellplatz | <i>Zone II</i> | Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 9.000 Euro/Stellplatz | <i>Zone III</i> | Bereiche außerhalb der Zonen I und II 5.000 Euro/Stellplatz |
| <i>Zone I</i> | Bereich Altstadt / Innenstadt 6.500 Euro/Stellplatz | | | | | | | | | | | | |
| <i>Zone II</i> | Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 5.000 Euro/Stellplatz | | | | | | | | | | | | |
| <i>Zone III</i> | Bereiche außerhalb der Zonen I und II 3.000 Euro/Stellplatz | | | | | | | | | | | | |
| <i>Zone I</i> | Bereich Altstadt / Innenstadt 12.000 Euro/Stellplatz | | | | | | | | | | | | |
| <i>Zone II</i> | Bereich erweiterte nördliche Innenstadt 9.000 Euro/Stellplatz | | | | | | | | | | | | |
| <i>Zone III</i> | Bereiche außerhalb der Zonen I und II 5.000 Euro/Stellplatz | | | | | | | | | | | | |

Anlage: 2

| | |
|--|--|
| | übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids. |
| § 4 Abweichungen | § 4 Abweichungen |
| Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen. | Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen. |
| § 5 Anlagen | § 5 Anlagen |
| Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen: Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen | Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen: Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen |
| § 6 In-Kraft-Treten | § 6 In-Kraft-Treten |
| (1) Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2004 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 15. September 2004) außer Kraft. | (1) Diese Satzung und ihre 2. Änderung treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. September 2016 (Amtsblatt der Stadt Halle vom 9. November 2016) außer Kraft. |
| Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen | Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen |
| Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt: Gebiet innerhalb des Altstadtringes begrenzt durch Hallorenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansering – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburgring – Robert-Franz-Ring Zone II Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt: Gebiet zwischen Altstadtring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße – Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelsusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz – Franckestraße Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II bis jeweils an die Stadtgrenzen | Zone I Bereich Altstadt / Innenstadt: Gebiet innerhalb des Altstadtringes begrenzt durch Hallorenring – Moritzzwinger – Waisenhausring – Hansering – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburgring – Robert-Franz-Ring Zone II Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt: Gebiet zwischen Altstadtring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße – Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelsusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz – Franckestraße Zone III Bereiche außerhalb der Zonen I und II bis jeweils an die Stadtgrenzen |

| Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder | | | | Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder | | | |
|---|--|--|---|---|---|--|---|
| Nr: | Verkehrs- quelle | Zahl der Kfz- Stellplätze (Stpl.) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.) | Nr: | Verkehrs- quelle | Zahl der Kfz- Stellplätze (Stpl.) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.) |
| 1. | Wohngebäude | | | 1. | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Einfamilien- häuser | 1 bis 2 Stpl. je Wohnung | 1 bis 2 Fastpl. je Wohnung | 1.1 | Ein- und Mehrfamilien- häuser und sonstige Wohnungen | | |
| 1.2 | Mehrfamilien- häuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | | | | bis 50 m ² Gesamtwohnfl äche | 0,5 Stpl. je Wohnung | 2 Fastpl. je Wohnung |
| | bis 35 m ² Gesamtwohnfl äche | 0,5 bis 0,75 Stpl. je Wohnung | 1 Fastpl. je Wohnung | | ab 50 m ² Gesamtwohn fläche | 0,7 Stpl. Je Wohnung | 2 Fastpl. je Wohnung |
| | größer 35 m ² bis 120 m ² Gesamtwohnfl äche | 1bis 1,5 Stpl. je Wohnung | 1 Fastpl. je 50 m ² Gesamt- wohnfläche | 1.2 | Wochenend- und Ferienhäuser | 0,5 Stpl. je Wohnung | 1 Fastpl. je Wohnung |
| | größer 120 m ² Gesamtwohnfl äche | 1,5 bis 2 Stpl. je Wohnung | 1 Fastpl. je 50 m ² Gesamt- wohnfläche | 1.3 | Kinder- und Jugendwohn- heime | 1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. | 1 Fastpl. je 2 Betten |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stpl. je Wohnung | 1 Fastpl. je Wohnung | 1.4 | Studenten- wohnheime | 1 Stpl. je 4 Betten | 1 Fastpl. je Bett |
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohn- heime | 1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. | 1 Fastpl. je 4 Betten | 1.5 | Schwestern- wohnheime | 1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 4 Betten |
| 1.5 | Studenten- wohnheime | 1 Stpl. je 2 bis 3 Betten | 1 Fastpl. je 2 Betten, mind. 3 Fastpl. | 1.6 | Arbeitnehmer- wohnheime | 1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 3 Betten |
| 1.6 | Schwestern- wohnheime | 1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 4 Betten | 1.7 | Altenwohn- heime, Altenheime | 1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 5 Betten, mind. 3 Fastpl. |
| 1.7 | Arbeitnehmer- wohnheime | 1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 3 Betten | 1.8 | Obdachlosen- heime, Erstaufnahme einrichtungen, Gemeinschaft sunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge | 1 Stpl. je 30 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. je Einrichtung | 1 Fastpl. je 3 Betten |
| 1.8 | Altenwohn- heime, Altenheime | 1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 7 Betten, mind. 3 Fastpl. | | | | |
| 2. | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | 2. | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungs- räume allgemein | 1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche | 1 Fastpl. je 120 m ² Nutzfläche *) | 2.1 | Büro- und Verwaltungs- räume allgemein | 1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche | 1 Fastpl. je 40 m ² Nutzfläche) |
| 2.2. | Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder | 1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 70 m ² Nutzfläche) | 2.2. | Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche) |

Anlage: 2

| Beratungs- räume) | | | Beratungs- räume) | | |
|----------------------|--|--|---|--|--|
| 3. | Verkaufsstätten | | 3. | Verkaufsstätten | |
| 3.1 | Läden, Geschäfts- häuser | 1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutz- fläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden | 1 Fastpl. je 100 m ² Verkaufsfläche | 3.1 | Läden, Geschäfts- häuser |
| | | | | | 1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche , jedoch mind. 2 Stpl. je Laden |
| | | | | | 1 Fastpl. je 50 m ² Verkaufsfläche |
| 3.2 | Geschäfts- häuser mit geringem Besucher- verkehr | 1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutz- fläche | 1 Fastpl. je 200 m ² Verkaufsfläche | 3.2 | Großflächige Einzelhandels- betriebe außerhalb von Kerngebieten |
| | | | | | 1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche |
| | | | | | 1 Fastpl. je 100 m ² Verkaufsfläche |
| 3.3 | Großflächige Einzelhandels- betriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutz- fläche | 1 Fastpl. je 150 m ² Verkaufsfläche | | |
| 4. | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | 4. | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | |
| 4.1 | Versamm- lungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweck- hallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 30 Sitzplätze | 4.1 | Versamm- lungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweck- hallen) |
| | | | | | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze |
| | | | | | 1 Fastpl. je 30 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versamm- lungsstätten (z. B. Licht- spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 10 Sitzplätze | 4.2 | Sonstige Versamm- lungsstätten (z. B. Licht- spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) |
| | | | | | 1 Stpl. je 10 Sitzplätze |
| | | | | | 1 Fastpl. je 10 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeinde- kirchen | 1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 30 Sitzplätze | 4.3 | Gemeinde- kirchen |
| | | | | | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |
| | | | | | 1 Fastpl. je 20 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 30 Sitzplätze | 4.4 | Kirchen von überörtlicher / gesamtschäd- tischer Bedeutung |
| | | | | | 1 Stpl. je 20 Sitzplätze |
| | | | | | 1 Fastpl. je 15 Sitzplätze |
| | | | | 4.5 | Museen, Ausstellungen |
| | | | | | 1 Stpl. je 100 m ² Ausstellungs- fläche |
| | | | | | 1 Stpl. je 100 m ² Ausstellungs- fläche |
| 5. | Sportstätten | | 5. | Sportstätten | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher- plätze | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche | 1 Fastpl. je 300 m ² Sportfläche | 5.1 | Sportplätze ohne Besucher- plätze |
| | | | | | 1 Stpl. je 400 m ² Sportfläche |
| | | | | | 1 Fastpl. je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucher- plätzen | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis | 1 Fastpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Fastpl. je 30 | 5.2 | Sportplätze, Tennisplätze Sportstadien, Sporthallen, Spielhallen und |
| | | | | | 1 Stpl. je 15 Besucher- plätze / Kleiderablage n in Hallenbädern |
| | | | | | 1 Fastpl. je 10 Besucher- plätze / Kleiderablage n |

Anlage: 2

| | | | | | | | |
|-----------|--|---|---|-----------|---|--|---|
| | | 15 Besucher- plätze | Besucher- plätze | | Hallenbäder mit Besucher- plätzen | | |
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen ohne Besucher- plätze | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche | 1 Fastpl. je 100 m ² Hallenfläche | 5.3 | Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder ohne Besucher- plätze | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche | 1 Fastpl. je 50 m² Hallenfläche |
| 5.4 | Spiel- und Sporthallen mit Besucher- plätzen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher- plätze | 1 Fastpl. je 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fastpl. je 20 Besucher- plätze | 5.4 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 300 m² Liege- und Spielfläche | 1 Fastpl. je 50 m ² Liege- und Spielfläche |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücks- fläche | 1 Fastpl. je 50 m ² Liege- und Spielfläche | 5.5 | Tennisplätze ohne Besucher- plätze | 3 Stpl. je Spielfeld | 2 Fastpl. je Spielfeld |
| 5.6 | Hallenbäder ohne Besucher- plätze | 1 Stpl. je 5 bis 10 Kleider- ablagen | 1 Fastpl. je 5 Kleider- ablagen | 5.6 | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage | 6 Fastpl. je Minigolfanlage |
| 5.7 | Hallenbäder mit Besucher- plätze | 1 Stpl. je 5 bis 10 Kleider- ablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher- plätze | 1 Fastpl. je 5 Kleider- ablagen, zusätzlich 1 Fastpl. je 15 Besucher- plätze | 5.7 | Kegel- und Bowling- bahnen | 2 Stpl. je Bahn | 2 Fastpl. je Bahn |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Besucher- plätze | 4 Stpl. je Spielfeld | 1 Fastpl. je Spielfeld | 5.8 | Bootshäuser und Boots- liegeplätze | 1 Stpl. je 5 Boote | 1 Fastpl. je 5 Boote |
| 5.9 | Tennisplätze mit Besucher- plätze | 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucher- plätze | 1 Fastpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Fastpl. je 15 Besucher- plätze | | | | |
| 5.10 | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage | 6 Fastpl. je Minigolfanlage | | | | |
| 5.11 | Kegel- und Bowling- bahnen | 4 Stpl. je Bahn | 1 Fastpl. je Bahn | | | | |
| 5.12 | Bootshäuser und Boots- liegeplätze | 1 Stpl. je 2 bis 5 Boote | 1 Fastpl. je 5 Boote | | | | |
| 6. | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | | 6. | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten von örtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 10 Sitzplätze | 6.1 | Gaststätten | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 10 Sitzplätze |
| 6.2 | Gaststätten von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze | 1 Fastpl. je 10 Sitzplätze | 6.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherber- gungsbetriebe | 1 Stpl. je 6 Betten | 1 Fastpl. je 10 Betten |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere | 1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb | 1 Fastpl. je 15 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb | 6.3 | Jugendher- bergen | 1 Stpl. je 10 Betten | 2 Fastpl. je 10 Betten |

Anlage: 2

| | | | | | |
|-----------|--|---|--|-----------|--|
| | Beherbergungsbetriebe | Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2 | Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2 | | |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten | 1 Fastpl. je 5 Betten | | |
| 7. | Krankenanstalten | | | 7. | Krankenanstalten |
| 7.1 | Universitätskliniken | 1 Stpl. je 2 bis 3 Betten | 1 Fastpl. je 15 Betten | 7.1 | Universitätskliniken, Krankenhäuser, Privatkliniken |
| 7.2 | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken | 1 Stpl. je 3 bis 4 Betten | 1 Fastpl. je 15 Betten | 7.2 | Altenpflegeheime Kureinrichtungen, Sanatorien, Einrichtungen für langfristig Kranke |
| 7.3 | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 4 bis 6 Betten | 1 Fastpl. je 15 Betten | | |
| 7.4 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke | 1 Stpl. je 2 bis 4 Betten | 1 Fastpl. je 20 Betten | | |
| 7.5 | Altenpflegeheime | 1 Stpl. je 6 bis 10 Betten | 1 Fastpl. je 20 Betten | | |
| 8. | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | | 8. | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler | 1 Fastpl. je 6 Schülerinnen oder Schüler | 8.1 | Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort) |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre | 1 Fastpl. je 3 Schülerinnen oder Schüler | 8.2 | Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler | 1 Fastpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler | 8.3 | Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende | 1 Fastpl. je 2 bis 4 Studierende | 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl. | 1 Fastpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Fastpl. | 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime und dergleichen | 1 Stpl. je 15 Besucherplätze | 1 Fastpl. je 4 Besucherplätze | 8.6 | Jugendfreizeitheime und dergleichen |
| 9. | Gewerbliche Anlagen | | | | |

Anlage: 2

| | | | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|--|--|
| 9.1 | Handwerks- und Industrie- betriebe | 1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) | 1 Fastpl. je 100 m ² Nutzfläche bzw. 1 je 10 Beschäftigte *) | 9. Gewerbliche Anlagen | | | |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) | 1 Fastpl. je 1.000 m ² Nutzfläche bzw. 1 je 10 Beschäftigte *) | 9.1 | Handwerks- und Industrie- betriebe | 1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) 1 Fastpl. je 70 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *) | |
| 9.3 | Kraftfahrzeug- werkstätten | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparatur- stand | - | 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) 1 Fastpl. je 100 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *) | |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 10 Stpl. je Pflegeplatz | 2 Fastpl. je Tankstelle | 9.3 | Kraftfahrzeug- werkstätten, Autohäuser | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparatur- stand 1 Fastpl. je 5 Beschäftigte | |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeug waschstraßen | 5 Stpl. je Waschanlage **) | - | 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 5 Stpl. je Pflegeplatz 2 Fastpl. je Tankstelle | |
| 9.6 | Kraftfahrzeug- waschstraße zur Selbst- bedienung | 3 Stpl. je Waschplatz | - | 9.5 | Kraftfahrzeug waschstraßen | 3 Stpl. je Waschanlage **) | |
| 10. Verschiedenes | | | | 10. Verschiedenes | | | |
| 10.1 | Kleingarten- anlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten | - | 10.1 | Kleingarten- anlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten 1 Fastpl. je 3 Kleingärten | |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stpl. | 1 Fastpl. je 1.000 m ² Grundstücks- fläche | 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stpl. 1 Fastpl. je 1.000 m ² Grundstücks- fläche | |
| 10.3 | Spiel- und Automaten- hallen, Vergnügungs- stätten | 1 Stpl. je 20 m ² Spielhallen- fläche, jedoch mind. 3 Stpl. | 1 Fastpl. je 60 m ² Nutzfläche | 10.3 | Spiel- und Automaten- hallen, Vergnügungs- stätten | 1 Stpl. je 20 m ² Spielhallen- fläche, jedoch mind. 3 Stpl. 1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche | |
| *) | Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. | | | *) | Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. | | |
| **) | Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein. | | | **) | Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein. | | |
| Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen | | | | Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen | | | |
| (Karte) | | | | (Karte) | | | |

xxx ... Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Satzung

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

